

Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

(Nach den neuesten Zeitschriften und Sammlungen
aus dem Deutschen Reichs- und Staats-Anzeiger.)

Anzeigen vom Mangel einer Ware.

Die Frage: In welcher Form hat die Anzeige von dem Mangel einer Ware zu erfolgen? kehrt auch in unseren Betrieben bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder, man richte sich daher nach Folgendem:

Nach § 377 des Handelsgesetzbuches hat der Käufer von Waren irgend welcher Art sofort nach Empfang die Ware, soweit dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen. — In einem vor dem Reichsgericht zur Entscheidung gelangten Falle waren zwei Geschäftsfreunde dadurch miteinander in Kollision geraten, dass der Käufer dem Verkäufer den Betrag für eine frühere Warenlieferung in Abzug brachte, indem er geltend machte, der frühere Posten sei mangelhaft gewesen, was er seinem Kontrahenten seinerzeit auch sofort mitgeteilt habe. Der andere machte dagegen geltend, die Mängelanzeige sei nicht in gesetzmässiger Form erfolgt; zwar habe der Kunde ihm geschrieben, die Ware weise das Vorhandensein von Mängeln auf, er hätte aber — wenn er irgendwelche Ansprüche daraus herleiten wollte — ausdrücklich hinzusetzen müssen, er genehmige aus diesem Grunde die Ware nicht. Landgericht und Oberlandesgericht hatten daraufhin tatsächlich den beklagten Käufer zur Bezahlung des fraglichen Warenpostens verurteilt, was diesen veranlasste, Revision beim Reichsgericht einzulegen. Dieses hat denn auch das Urteil der Vorinstanz aufgehoben, da es der Meinung war, dass die Mängelanzeige des Beklagten vollauf genügt habe. Gemäss § 377, Absatz 1, ist lediglich eine Anzeige des Käufers über das Vorhandensein entdeckter Mängel erforderlich. Der Käufer muss demnach das Vorhandensein der Mängel behaupten, er braucht aber weder auszusprechen, noch sonst zu erkennen zu geben, dass er die Ware wegen der Mängel nicht genehmige. Aus der Vorschrift des Absatzes 2 des § 377, nach der beim Unterlassen der Mängelanzeige die Ware als genehmigt gilt, ergibt sich für den umgekehrten Fall der Anzeigerstattung von selbst als Folge, dass die Ware als nicht genehmigt zu gelten hat, wenn nicht etwa aus dem Inhalte der Anzeige oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist, dass der Käufer, trotz der von ihm angezeigten Mängel, die Ware genehmige, oder dass er von den ihm aus dem Vorhandensein der Mängel erwachsenen Rechten keinen Gebrauch machen wolle. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber hier nicht vor, und demgemäss musste auch die Mängelanzeige des Beklagten als genügend erachtet werden.

Haftpflicht des früheren Geschäftsinhabers.

Nach dem Handelsgesetzbuche haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts unter Fortführung desselben mit der erworbenen Firma für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, ohne dass dieser dadurch seiner aus dem Vertrage herzuleitenden Verbindlichkeiten ledig wird. In einem durch das Reichsgericht entschiedenen Rechtsstreit war der Vertrag mit dem früheren Geschäftsinhaber geschlossen, die Erfüllung aber erst an den neuen Geschäftserwerber geleistet. Wegen der Gegenleistung wurde der frühere Geschäftsinhaber in Anspruch genommen, der jedoch den Anspruch als unberechtigt zurückwies, weil er nicht durch den Vertrag verpflichtet sein könne, wenn sein Geschäftsnachfolger die Erfüllung verlangt und erlangt habe. Das Reichsgericht hat jedoch den Anspruch für begründet anerkannt und folgenden Rechtsatz angenommen: Der Gläubiger aus einem gegenseitigen Geschäft verliert dadurch, dass er die ihm obliegende Gegenleistung an denjenigen bewirkt hat, der das Handelsgeschäft mit Firma-recht unter Uebnahme der Aktiva und Passiva übernommen hat, nicht seine Ansprüche gegen den früheren Geschäftsinhaber.

Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides.

Ein Gläubiger verlangte von seinem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides, obwohl er eine Forderung desselben gepfändet hatte. Seinem Gesuch wurde nicht stattgegeben. In der Entscheidung heisst es: „Der Gläubiger, der von seinem Schuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangt, hat nur darzutun, dass eine Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen zu seiner Befriedigung nicht geführt hat. Der Versuch einer Befriedigung aus sonstigen Vermögensgegenständen des Schuldners, insbesondere aus Forderungen, ist nicht nachzuweisen. Hat aber der Gläubiger Forderungen oder andere Vermögensrechte des Schuldners pfänden lassen, so muss er deren Uneinbringlichkeit oder Unwertbarkeit glaubhaft machen, ehe er befugt ist, die Offenbarung des Vermögens zu verlangen.“



Verkehrswesen.

Postfrachtstücke nach überseeischen Ländern.

In sehr vielen Staaten, namentlich aussereuropäischen, besteht eine staatliche Paketpost, wie sie Deutschland besitzt, nicht und die Mehrzahl der Länder, die dem internationalen Postpaket-übereinkommen beigetreten sind, befördert nur die nach der Ueber-einkunft zugelassenen Postpakete bis zu 5 kg Gewicht. Nach Spanien, Persien, Bolivien und Paraguay sind nur Postpakete von 3 kg zulässig; nach den Vereinigten Staaten ist seit dem 1. Juli d. J. diese Grenze auf 2 kg herabgesetzt. Alle anderen Postsendungen, also solche über 5 bzw. 3 und 2 kg, werden als Postfrachtstücke behandelt; sie gehen als solche von der deutschen Grenze oder den deutschen Einschiffungshäfen ab in die Hände der fremden Eisenbahngesellschaften, privater Spediteure der Dampfschiffsunternehmungen oder deren Agenten über. Da diese Unternehmer als Privatpersonen von den fremden Hafen- und Zollbehörden hinsichtlich der Abfertigung der Sendungen eine Bevorzugung nicht geniessen, gelangen überseeische Postfrachtstücke in der Regel erheblich später in die Hände der Empfänger als die durch die fremden Postverwaltungen beförderten Postpakete. Ausserdem werden für die Postfrachtstücke von den Empfängern gewisse Nebengebühren eingezogen, die häufig eine sehr beträchtliche Höhe erreichen, namentlich bei Sendungen nach Südafrika (Kapkolonie, Natal, Oranjeflusskolonie, Transvaal). Aus diesen Gründen empfiehlt es sich in Fällen, wo es die Art des Gutes zulässt, die Sendungen zu teilen und als Postpakete aufzuliefern. Die Postanstalten sind deshalb angewiesen worden, die Absender von Postfrachtstücken nach überseeischen Ländern hiervon zu verständigen und ihnen in geeigneten Fällen zu empfehlen, die Sendungen, unter Umständen durch Teilung als Postpakete einzurichten.

Postverkehr über Sibirien.

Der Eisenbahnweg über Sibirien wurde am 1. Oktober für den Weltpostverkehr eröffnet und kann zur Beförderung von Briefsendungen aller Art aus Deutschland nach folgenden Ländern Ostasiens benutzt werden: 1. Nach China mit Ausschluss des südlichen Teil; 2. nach dem deutschen Schutzgebiet von Kiautschou; 3. nach Japan mit Ausschluss der Insel Formosa; 4. nach Korea. Es bietet sich auf diesem Wege eine wöchentlich viermalige Verbindung nach Peking, Tientsin, Tongku und Tschifu und eine wöchentlich mindestens einmalige Verbindung nach Schanghai und nach Japan. Die erste Sendung über Sibirien ist am 30. September von Berlin abgegangen. Die Absendung erfolgt täglich. Die Dauer der Beförderung beträgt je nach den Anschlüssen von Berlin bis Peking und Tientsin 20–22 Tage, bis Schanghai und bis Nagasaki 22–28 Tage.

Preis-Verzeichnisse.

Dahs, Reuter & Co. in Jüngsfeld-Oberpleis. Haupt-Preisverzeichnis über Baumschulenartikel, Rosen usw.

J. Döppleb in Erfurt. Verzeichnis über Neuheiten von Blumen- und Gemüsesamen für 1904.

Wilh. Driever in Capellen b. Geldern. Engros-Verzeichnis für Wiederverkäufer über Obstbäume und Rosen.

Rulemann Grisson jr. in Saselheide b. Altrahlstedt. Hauptverzeichnis über Baumschulenartikel.

Josef Koschwanez in Miltenberg a. M. Verzeichnis über Obstbäume, Coniferen, Stauden usw.

Peter Lambert, Hofl. in Trier. Verzeichnis über Rosen, Obstbäume, Coniferen usw.

W. Rall in Eningen u. Achalm. Engros-Verzeichnis über Obstbäume, Baumschulenartikel, Stauden u. s. w.

Hubert Wild in Wassenberg, Rheinl. Verzeichnis über Forst- und Heckenpflanzen, Samen, diverse Artikel u. s. w.

Neubegründete Handelsgärtnereien.

Blum, Otto, in Kollnau in Baden, Breisgau.

Fischöder, Herm., in Garnsee (W.-Pr.).

Frömmig, Ad., in Heppenheim a. Bergstr.

Görler, Paul, in Pausitz bei Riesa.

Hadert, Otto, in Cöthen (Anh.), Friedhofstr. 10.

Hornburg, Gustav, in Bahrendorf.

Kleinschmidt, Ernst, in Mürwick-Flensburg.

Petersen, A., in Mönkeberg bei Neumühlen, Kiel.

Segger, Robert, in Veltheim a. Ohe, Braunschweig.